

ANMELDUNG/Vertrag

Lichtermarkt Elmshorn 2023 vom 27. Nov. bis zum 24. Dez. 2023 (28 Tage)



Veranstalter:

Stadtmarketing Elmshorn e.V.
Schulstraße 13a
25335 Elmshorn
Tel: 04121/ 266074 | Fax: 04121/ 266075
hillebrecht@stadtmarketing-elmshorn.de

Bitte bis zum 28.07.2023 zurücksenden – per Fax oder per Mail

Teilnehmer:

Firmenname (Rechtsform): _____

Name, Vorname (Inhaber): _____

Rechnungsanschrift: _____

Anschrift (wenn abweichend): _____

Finanzamt (Ort): _____ Steuernummer: _____

Betriebshaftpflicht-Nr. _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

Voraussetzungen für die Teilnahme:

- Voraussetzung für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist die Anmietung einer Weihnachtshütte (Maße: 3,00m/4,00m/6,00m x 2,15m) im vorgegebenen Design beim Stadtmarketing Elmshorn e.V. (siehe Seite 2) oder deren Existenz (eigene Hütte)
- Voraussetzung für Teilnehmer, die alkoholische und nicht alkoholische Heißgetränke (Glühwein, Punsch, etc.) ausschenken, ist die Bestellung und der Ankauf von Glühweinbechern über das Stadtmarketing Elmshorn e.V. (Formular im Anhang – Preis nach Absprache)

Warensortiment – genaue Angabe (Bitte alle Produkte eintragen!)

(es darf nur das ausdrücklich vereinbarte Warensortiment verkauft werden):

Teilnehmergebühren (alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.)

1. Standplatzmiete (ohne Mietkosten für die Hütte → siehe unter 2.)

Art des Geschäftes	Größe/Frontlänge	Preis pro Stand	
<input type="checkbox"/> Ausschank / Imbiss	<input type="checkbox"/> 3m Stand	Standmiete	2000 Euro
	<input type="checkbox"/> 4m Stand	Standmiete	2600 Euro
	<input type="checkbox"/> 6m Stand	Standmiete	4000 Euro
	<input type="checkbox"/> Schwenkgrill	Standmiete	4000 Euro
<input type="checkbox"/> Bäckerei/Süßwaren	<input type="checkbox"/> 3m Stand	Standmiete	1500 Euro
	<input type="checkbox"/> 6m Stand	Standmiete	3000 Euro
	<input type="checkbox"/> 9m Stand	Standmiete	4500 Euro
<input type="checkbox"/> Händler	<input type="checkbox"/> 3m Stand	Standmiete	500 Euro
	<input type="checkbox"/> 6m Stand	Standmiete	750 Euro
<input type="checkbox"/> Künstler/Kunsthandwerker (eigene Produktion)	<input type="checkbox"/> 3m Stand	Standmiete	250 Euro
	<input type="checkbox"/> 6m Stand	Standmiete	500 Euro
<input type="checkbox"/> kulinarische Spezialitäten	<input type="checkbox"/> 3m Stand	Standmiete	n.V.
	<input type="checkbox"/> 4m Stand	Standmiete	n.V.
	<input type="checkbox"/> 6m Stand	Standmiete	n.V.
<input type="checkbox"/> Fahrgeschäfte	<input type="checkbox"/> ohne Hütte	Standmiete	1200 Euro

2. Die Anmietung einer Holzhütte über den Veranstalter ist verpflichtend (Ausnahme: eine Hütte im vorgegebenen Design ist vorhanden und kann nach Absprache mit dem Veranstalter zum Einsatz kommen).

Mietkosten (des Hüttenanbieters) fallen zusätzl. zur Standplatzmiete an. Bitte benötigte Hüttenart und -größe ankreuzen:

<input type="checkbox"/> Hütte 3m:	Breite: 3 m	Tiefe: 2,15 m	Mietkosten: 1530 Euro
<input type="checkbox"/> Hütte 4m:	Breite: 4 m	Tiefe: 2,15 m	Mietkosten: 2200 Euro
<input type="checkbox"/> Hütte 6m:	Breite: 6 m	Tiefe: 2,15 m / 2,50 m	Mietkosten: 3100 Euro

Ergänzungen:

- seitlicher Anbau ca. 1,20 m mit Durchreiche (nach Absprache) Mietkosten: 390 Euro
- zwei seitliche Anbauten rechts und links mit Durchreichen (nach Absprache) Mietkosten: 730 Euro
- Hütten müssen zu öffnende Seitenklappen haben (ca. 1m Klappen) **(nur nach Absprache möglich!!!)**

Im Mietpreis enthalten sind der Aufbau zum vereinbarten Zeitpunkt und der Abbau. Weiterhin im Mietpreis enthalten ist die Deko-Pauschale der jeweiligen Hütte. Diese umfasst die Außendekoration mit zum Beispiel Lichterketten.

Für den Strom-Anschluss der Lichterketten, die Beleuchtung des Schildes durch einen LED-Strahler und die Verlängerung bis zur Stromquelle ist der Mieter verantwortlich.

In Einzelfällen können nach Absprache mit dem Stadtmarketing Elmshorn Hütten im vorgegebenen Design selbst angefertigt werden. Auf- und Abbau sowie Einlagerung müssen dann eigenständig organisiert werden.

3. Nebenkosten

<input type="checkbox"/>	Werbekostenpauschale	für alle	250,00 €
<input type="checkbox"/>	Wasserkosten		nach Verbrauch
<input type="checkbox"/>	Müllpauschale	Gastronomie	380,00 €
<input type="checkbox"/>	Müllpauschale	sonstige Teilnehmer	180,00 €

Sollte die Müllpauschale die Müll-Kosten nicht decken, werden die zusätzlichen Kosten auf alle Teilnehmer umgelegt.

<input type="checkbox"/>	Deko-Pauschale für selbst gebaute Hütten	<input type="checkbox"/>	3m Stand	200,00 €
		<input type="checkbox"/>	4m Stand	260,00 €
		<input type="checkbox"/>	6m Stand	400,00 €
		<input type="checkbox"/>	9m Stand	600,00 €
<input type="checkbox"/>	Unterstand, 1 Seite			40,00 €
<input type="checkbox"/>	Unterstand, beidseitig			80,00 €

Kostenbeteiligung für den Einsatz eines Toilettenwagens:

<input type="checkbox"/>	Kostenbeteiligung Toilettenwagen	Gastronomie	300,00 € (inkl. Wasserverbrauch)
<input type="checkbox"/>	Kostenbeteiligung Toilettenwagen	sonstige Teilnehmer	150,00 € (inkl. Wasserverbrauch)

Alle Preise unter 1 bis 3 verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt.

4. Strom- und Wasserversorgung

a) Stromversorgung erfolgt durch die Firma Elektro Feldt GmbH. Der Strombedarf ist dieser rechtzeitig zu melden.

Bitte das beigelegte Formular für den Stromanschluss extra ausfüllen und mit der allgemeinen Anmeldung zurückschicken. Nähere Informationen zur Stromversorgung siehe Anmeldeformular. Bei Rückfragen zu dem benötigten Stromanschluss (Watt-/Amperezahl) hat sich der Standbetreiber mit Elektro Feldt in Verbindung zu setzen.

Stromanschluss und –verbrauch werden gemäß der Bedingungen extra von der Firma Feldt in Rechnung gestellt.

Die Lichterkette zur Beleuchtung an den Giebeln an den Hütten muss über den Stromanschluss der jeweiligen Hütte versorgt werden (nur zugelassene Stromanschlüsse und Steckdosen verwenden!). Die Weihnachtsbäume auf dem Veranstaltungsgelände werden je nach Standort über den angrenzenden Standbetreiber oder zentral mit Strom versorgt.

Die Unterverteilung im Verkaufsstand selbst, sowie die entsprechenden Kabel und Beleuchtungskörper in den Hütten (s. Durchführungsverordnung) sind vom Teilnehmer selbst mitzubringen und zu organisieren.

Die Budenschilder, die über den Veranstalter gefertigt und angebracht werden, müssen mittels wasserfester, außen montierter **LED-Strahler** (in **schwarzer Farbe**) beleuchtet werden. Dies ist vom Standbetreiber zu organisieren.

b) Damit Sie Ihren Stand mit Wasser versorgen können, bringen Sie bitte ausreichend Zu- und Abwasserschläuche (je mind. 50m Länge) mit. Es dürfen lt. Ordnungs- und Veterinäramt zur Wasserversorgung nur trinkwasserggeeignete Schläuche und Anschlusssteile gemäß DIN-NORM 1988 mit einem DVWG Prüfzeichen verwendet werden. Auch Materialien mit Prüfzeichen nach KTW (Kunststoff-Kommission Trinkwasser) gelten als geeignet. Entsprechende Zertifikate oder Prüfberichte sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für die Kontrolle durch die Behörden vorzuhalten.

Wichtig!!! Wasserschläuche und Stromkabel sind von Ihnen durch geeignete Schlauchbrücken (Kunststoff-Abdeckungen oder schwere Gummimatten) zu sichern!

Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch seine Strom- oder Wasserleitungen entstehen!

5. Kautions

Es wird eine Kautions von einmalig 300,- € netto je Verkaufseinheit berechnet, welche nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Weihnachtshütte rückerstattet wird. Bei nicht ordnungsgemäß hinterlassener Weihnachtshütte bzw. Standplatz wird der Betrag einbehalten.

6. Zahlungsmodalitäten

a) 50% des sich aus Ziffer 1 bis 3 ergebenden Gesamtbetrages ist **zwei Wochen nach Rechnungsstellung**, spätestens bis **27. Oktober 2023** fällig. Der **Restbetrag ist unaufgefordert bis zum 4. Dezember 2023** zu entrichten.

Erfolgen die Zahlungen nicht termingerecht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, über den Stand anderweitig zu verfügen und ggf. Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

b) Sollte der Teilnehmer nach Abschluss dieses Vertrages nicht an der Veranstaltung teilnehmen, ist das vereinbarte Entgelt für die Standfläche dennoch zu entrichten. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den Platz anderweitig zu vergeben, so ist ein Entgelt für den Aufwand zu entrichten, und zwar in Höhe von 40% des Standentgeltes bei Mitteilung spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung und in Höhe von 60% bei Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Da der Erfolg der Veranstaltung mit der vereinbarungsgemäßen Teilnahme aller Teilnehmer steht und fällt, behält sich der Veranstalter die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vor.

c) Sollte der Teilnehmer durch eigenes ordnungswidriges Verhalten ein Bußgeldverfahren gegen den Veranstalter und gegen sich veranlassen, hat er diesbezüglich die beim Veranstalter entstehenden Kosten einschließlich eines eventuellen Bußgeldes zu übernehmen.

7. Wichtige Hinweise für Gastronomiestände!

a) An jedem Getränkestand muss mindestens ein **alkoholfreies Getränk** angeboten werden. Das alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

b) Für den Ausschank alkoholischer Getränke (z.B. Glühwein, Punsch etc.) ist durch den Konzessionsträger eine gaststättenrechtliche Erlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz beim Ordnungsamt, Frau Krüger, Tel.: 04121-231-252 zu beantragen und die Gebühren dafür direkt bei Abholung beim Ordnungsamt zu bezahlen! Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist dem Stadtmarketing Elmshorn bis spätestens zum 03.11.2023 vorzuweisen (Kopie einreichen). Verkaufsstände mit alkoholischen Getränken müssen vom Konzessionsträger betrieben werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters möglich.

c) Für die Abgabe von Speisen und / oder Getränken darf nur **Mehrweggeschirr** verwendet werden, so lange eine Spülmaschine in der Hütte vor Ort ist. Ansonsten ist recyclebares Einweggeschirr zu nutzen. Glühwein, Punsch und andere Heißgetränke dürfen nur in einheitlichen **Bechern**, deren Verkauf an die Teilnehmer der Veranstalter zentral organisiert, ausgedient werden.

Tellergerichte können unter Verwendung von kompostierbarem Einweggeschirr oder –besteck, das nicht aus Plastikmaterial hergestellt wurde, verkauft werden. Es gilt die am 3. Juli 2022 in Deutschland erlassene Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV).

d) An Imbissbetrieben muss das Verkaufspersonal im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 18 des Bundesseuchengesetzes sein und diese am Stand zur Einsichtnahme bereithalten.

e) Einheitliche Abfallbehälter werden vom Veranstalter gestellt. Diese sind täglich zu leeren. Der Standbetreiber ist für die sinnvolle und nicht störende Platzierung und einen optisch ansprechenden Zustand der Mülleimer verantwortlich.

f) Ebenfalls sind die Weinfass-Stehtische regelmäßig durch die Standbetreiber zu säubern und weihnachtlich zu dekorieren.

8. Öffnungszeiten

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Öffnungszeiten einzuhalten. Das Nichteinhalten der Öffnungszeiten kann mit einem Bußgeld **in Höhe von 30% der Nettomiete** bis hin zum Ausschluss von der aktuellen Veranstaltung und / oder zum Ausschluss für zukünftige Veranstaltungen belegt werden. Der Veranstalter wird die Öffnungszeiten mit eigenem Personal überwachen.

Die **Öffnungszeiten** sind folgendermaßen festgelegt:

montags – samstags	11:00 Uhr – 21:00 Uhr
sonntags	14:00 Uhr – 20:00 Uhr
Heiligabend, 24.12.2023	10:00 Uhr – 14:00 Uhr

9. Sonderveranstaltungen

Während des Lichtermarktes sind zusätzliche Sonderveranstaltungen auf dem Alten Markt geplant, die teilweise verlängerte Öffnungszeiten erfordern oder bei der Personalplanung der Standbetreiber berücksichtigt werden müssen.

Montags, 27.11.2023

mittwochs

Freitag, 08.12.2023

Sonntag, 24.12.2023

Eröffnung mit Engelsflug

Familihtag (an jedem Stand wird ein Produkt günstiger angeboten)

Weihnachtsparade durch die Innenstadt ab 18 Uhr

Heiligabend: Öffnungszeiten von 10:00 – 14:00 Uhr

Für weitere Sonderveranstaltungen behält sich das Stadtmarketing Elmshorn vor, die Öffnungszeiten ggf. zu verlängern. Dies wird zeitnah vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

10. Auf- und Abbauezeiten

a) Die Übergabe der Holzhütten an die Teilnehmer erfolgt voraussichtlich am Donnerstag, 23.11.2023 um 10 Uhr. Danach können die Teilnehmer mit dem Einrichten der Hütten beginnen (nach Absprache ggfls. auch früher.) Spätestens Montag, 27. November, 10.00 Uhr müssen alle Hütten fertig eingerichtet sein (**Verkaufsstart spätestens ab 11 Uhr!**). Der Veranstalter und ggf. Vertreter der Behörden werden dann einen Kontrollgang durchführen. Das Ausräumen und Abbauen der Hütten darf aus Gründen der Lärmbelästigung nicht vor dem 27.12.2023 erfolgen. Die Rückgabe der Verkaufsstände erfolgt am 28.12.2023, um 18 Uhr. Der Wachdienst ist voraussichtlich bis Mittwoch, 27.12.2023 im Einsatz.

Die Termine können sich evtl. noch ändern und werden ggfls. einige Wochen vor Veranstaltungsbeginn erneut bekannt gegeben.

b) Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende geräumt und in ordentlichem, gesäubertem Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Container, soweit möglich **zerkleinert**, hinter der Kirche zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Verkaufsstände behält der Veranstalter sich vor, daraus resultierende Kosten dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen.

11. Standplätze / Gestaltung der Stände

a) Der voraussichtliche Standort des von Ihnen zu belegenden Standes wird Ihnen einige Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. **Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.** Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzierung nach der Zuweisung vor. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

b) Der Veranstalter behält sich vor, über den Zustand des Standes sowohl bei Übergabe als auch abschließend bei der Rückgabe ein Protokoll anzufertigen. Die Weitergabe des gemieteten Standes an Dritte, sei es leih-, untermietweise, oder sonstiger Art, ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters zulässig. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Es dürfen nur die Waren angeboten werden, die im Vertrag ausdrücklich genannt sind. Exklusivrechte bezüglich des Warenangebotes sind ausgeschlossen oder müssen in besonderen Fällen ausdrücklich vereinbart werden.

c) Alle Fahrzeuge sind außerhalb der Veranstaltungszone zu parken. Die Anlieferung und Entsorgung kann mit Fahrzeugen ausschließlich zu den Lieferzeiten der Fußgängerzone (20 bis 10:30 Uhr) erfolgen.

d) Der Zugang zu den Hütten erfolgt über eine Tür mit Überfalle für Bügelschlösser. Für das Verschließen der Buden ist der Teilnehmer selbst zuständig. Der Teilnehmer bringt für seine Hütte ein eigenes Bügel-Schloss mit. Nach Aufstellen der Hütte werden die Türen ggfls. verschraubt, so dass bei Übernahme durch die Mieter ein Akku-Schrauber zur Öffnung der Tür benötigt wird.

e) Von den Ständen darf nur nach Vereinbarung Beschallung vorgenommen werden. GEMA-Kosten, die bei Verstoß anfallen, werden an den Teilnehmer weiterberechnet.

f) Das Aufstellen von „Kundenstopperrn“ oder anderen Schildern, Ständern, Fahnen und Außenheizungen durch die Standbetreiber ist verboten. Sämtliche Waren sowie Ständer müssen sich innerhalb der Hütte befinden. **Von den gastronomischen Ständen dürfen nach Absprache Stehtische in Form von Weinfässern mit montierter Tischplatte aufgestellt werden. Die Fässer werden über den Veranstalter zentral bestellt, müssen aber von den Standbetreibern fachgerecht eingelagert und gepflegt werden.**

g) Die Außenbeleuchtung und -dekoration der Holzhütten erfolgt einheitlich nach Angaben des Veranstalters. Eine eigene zusätzliche Außen-Dekoration der Hütten ist nicht erlaubt. Für die Innenbeleuchtung und –ausstattung ist der Teilnehmer zuständig. Die Einrichtung und die Präsentation der Waren müssen hochwertig und ansprechend sein. Für die Preisangaben der angebotenen Produkte hat jeder Standbetreiber gemäß PAngV zu sorgen.

12. Sauberkeit / Entsorgung / Winterdienst

Die Flächen **vor und hinter dem Stand** sind stets sauber zu halten, anfallender Müll ist mindestens einmal täglich selbst zu entsorgen (Entsorgungszeiten werden festgelegt). Hierfür wird über den Veranstalter ein Müllcontainer hinter der Kirche aufgestellt.

Dabei ist auf eine platzsparende Müllentsorgung zu achten: Kartons sind zu zerkleinern (!).

Der Standbetreiber verpflichtet sich ebenfalls, **die Weinfass-Stehische regelmäßig zu reinigen und in einem optisch ansprechenden Zustand** zu halten. Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausgestreuten Holzhackschnitzel regelmäßig zusammengefegt werden und dass der Platz in einem angemessenen Zustand ist.

Schrauben, Nägel, Halteklammern dürfen nur im Ständerwerk der Hütte und **nicht im Sperrholz der Seitenwände** angebracht werden. Alle vom Teilnehmer an und in der Hütte angebrachten Teile, wie z.B. Schrauben, Nägel, Halteklammern, Fußboden, Dekorationen usw. sind beim Abbau restlos zu entfernen. Die Veranstaltungsfläche ist durch den Teilnehmer von Schnee und Eis zu befreien.

13. Haftung

a) Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Teilnehmer bzw. Dritter infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

b) Die behördlichen Auflagen von Bauordnungsamt, Feuerwehr, Polizei, Gesundheitsamt, Amt für Bürgerbelange, Flächenmanagement und andere relevante gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere:

- Verunreinigungen aller Art, insbesondere aber durch Öl und Fett sind zu vermeiden! (z.B. durch das Unterlegen von geeigneten Folien und Planen)
- Altfette, Öle und Speisereste dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden. Die nicht ordnungsgemäße Entsorgung ist nach § 326 Abs.1 Nr.3 und Abs.4 des Strafgesetzbuches strafbar. Altfette sind einer speziell hierfür qualifizierten Entsorgungsfirma zuzuführen. Die Altfettentsorgung ist dem Veranstalter nachzuweisen.
- Säurehaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden.
- Punktlasten sind zu vermeiden.
- Das Einbringen von Heringen, Erdnägeln, Ankern o.ä. ist nicht erlaubt.
- In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Auf- und Abbauarbeiten durchgeführt werden.
- Außerhalb der Stände dürfen keine Gegenstände wie Gasflaschen, Kartons und dergleichen sichtbar aufgestellt werden. Ersatzflaschen dürfen nicht auf dem Platz gelagert werden. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen. Für genügende Belüftung der Gasflaschen ist Sorge zu tragen.
- In jedem Verkaufsstand muss ein Verbandskasten nach DIN 13157-C vorhanden sein.
- Jeder Teilnehmer muss einen ordnungsgemäßen Feuerlöscher in seiner Hütte haben. Beim Einsatz von Fritteusen müssen auch Löschdecken vorhanden sein.
- Für Gasanlagen müssen **Prüfberichte** bereitgehalten werden!
Diese dürfen **nicht älter als 2 Jahre** sein. **Eine Kopie dieser Bescheinigung muss dem Veranstalter im Vorfeld zugesandt werden.**
Die Kenntnisnahme sonstiger behördlicher Vorschriften bestätigt der Teilnehmer mit seiner Unterschrift.

Für den Geschäftsbetrieb erforderliche Genehmigungen hat der Teilnehmer bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Teilnehmer verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts, sowie des Zollrechts, zu beachten.

c) Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Befreiung hiervon auf der Veranstaltung mitzuführen. Ein Firmenschild mit Name der Firma, Postleitzahl und Ort des Firmensitzes ist sichtbar am Stand anzubringen.

d) Der Veranstalter übernimmt während der gesamten Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauphase keinerlei Haftung für Beschädigung oder Abhandenkommen der Materialien des Teilnehmers. Der Veranstalter hat einen Wachdienst mit der Bewachung während der Nachtstunden vom **22./23. November 2023 bis zum 26./27. Dezember (von 21:30 Uhr bis 6:00 Uhr)** beauftragt. Danach und davor ist der Teilnehmer für die Sicherung seiner Hüttenausstattung selbst zuständig. Die Hütten müssen nach Übergabe an den Teilnehmer nachts sicher verschlossen sein.

In dem Vertrag mit der Bewachungsfirma ist Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Deswegen schließt der Veranstalter Fahrlässigkeit im Rahmen der Bewachung ebenfalls aus und tritt seine Ansprüche gegen diese Firma für den Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz an den Teilnehmer ab. Ein weiterer Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Für Schäden, die der Teilnehmer oder seine Mitarbeiter Dritten zufügen, haftet ausschließlich der Teilnehmer.

e) Die Teilnehmer haften gegenüber dem Veranstalter für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen den Veranstalter erhoben werden könnten.

f) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Teilnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und unaufgefordert dem Veranstalter vor dem Aufbau vorzulegen. Auf die nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung besonderen Verpflichtungen wird hingewiesen.

g) Die Haftung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Veranstalters für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von höherer Gewalt und Unwettern.

h) Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Veranstalter für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig. Der Veranstalter ist durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe nicht gehindert, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Wenn die Veranstaltung infolge behördlicher Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder verlegt werden muss, werden bereits geleistete Zahlungen, abzüglich der bereits entstandenen Kosten des Veranstalters erstattet.

i) Die Weihnachtsmarkthütten werden von einer Fremdfirma gestellt und sind nach Beendigung des Weihnachtsmarktes dieser in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Sollte die Weihnachtsmarkthütte verunreinigt bzw. beschädigt sein, so muss der Teilnehmer für die anfallenden Wiederherstellungskosten bzw. Reinigungskosten aufkommen. Die Teilnehmer müssen die Hüttenordnung der Fremdfirma beachten.

j) Bei den zur Verfügung gestellten Hütten kann es aus bautechnischen Gründen im Bereich des Hüttdachs zur Bildung von Kondenswasser kommen. Auch bei starkem Regenfall muss der Teilnehmer selbst Vorsorge treffen, um eine Beschädigung seiner Ware durch evtl. eintretendes Regenwasser zu verhindern.

k) Der Teilnehmer hat die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Toilette für Standbetreiber zu nutzen. Jeder Teilnehmer erhält vor Beginn der Veranstaltung einen Schlüssel für die Toilette.

l) Den Anweisungen der Beauftragten des Veranstalters ist in jedem Falle Folge zu leisten. Ein Schaden, der aus Zuwiderhandlungen der Veranstaltungsbedingungen folgt, ist vom Teilnehmer zu tragen.

14. Höhere Gewalt

a) Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt/Unwetter, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen. Dieses gilt auch für alle behördlichen Maßnahmen, gleich welcher Art.

b) Sollte der Weihnachtsmarkt aufgrund von höherer Gewalt (Pandemien etc.) abgesagt werden oder während der Laufzeit geschlossen werden müssen, können seitens der Standbetreiber keine Ansprüche jeglicher Art geltend gemacht werden.

c) Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters sowie des Teilnehmers. Ansonsten sind sie rechtsunwirksam. Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Bitte senden Sie ein unterzeichnetes Vertragsexemplar schnellstmöglich zurück. Erhält der Veranstalter den Vertrag nicht fristgerecht zurück, ist das Vertragsangebot unwirksam, d.h., der Veranstalter kann entscheiden, ob er den Interessenten zur Teilnahme zulässt oder den Platz anderweitig vergibt. Der Interessent wird über die Entscheidung unverzüglich schriftlich unterrichtet.

16. Datenschutz

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b erhebt und verarbeitet das Stadtmarketing Elmshorn Ihre oben erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden nach Abschluss des Vertragsverhältnisses für die gesetzliche Frist von 10 Jahren gespeichert und im Anschluss vernichtet. Eine vorzeitige Löschung der Daten ist nur möglich soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegen stehen. Ihre in der Anlage erhobenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung der Anmeldung des Elektroanschlusses an die Firma Elektro Feldt übermittelt.

Sie haben das Recht gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft darüber zu verlangen welche personenbezogenen Daten bei uns gespeichert und verarbeitet werden.

Sie haben ein Recht gemäß Art. 16 DSGVO auf Berichtigung und/oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern diese unrichtig oder unvollständig sind.

Sie haben das Recht gemäß Art. 17 DSGVO, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu verlangen. Dieses Recht besteht jedoch insbesondere dann nicht, wenn die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

Sie haben das Recht gemäß Art. 18 DSGVO, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, solange die von Ihnen bestrittene Richtigkeit Ihrer Daten überprüft wird, wenn Sie eine Löschung Ihrer Daten wegen unzulässiger Datenverarbeitung ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, wenn Sie Ihre Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, nachdem wir diese Daten nach Zweckerreichung nicht mehr benötigen oder wenn Sie Widerspruch aus Gründen Ihrer besonderen Situation eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe überwiegen;

Haben Sie gemäß Art. 19 DSGVO das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

Sie haben das Recht gemäß Art. 20 DSGVO, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen, soweit dies technisch machbar ist;

Sie haben das Recht gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur einwilligungslosen Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt;

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie gemäß Art. 77 DSGVO - unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsortes, Ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes.

- Ich habe die Datenschutzhinweise unter Punkt 16 gelesen und bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Vertragserfüllung der Anmeldung des Elektroanschlusses an die Firma Elektro Feldt übermittelt werden.
- Der Veranstalter nutzt zur Organisation des Lichtermarktes 2023 den Messenger-Dienst WhatsApp. Bitte geben Sie uns Ihre Zustimmung per Kreuzchen, wenn Sie damit einverstanden sind.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Elmshorn.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Unterzeichnende die umseitigen Veranstaltungsbedingungen rechtsverbindlich an und erklärt sich als handlungsbevollmächtigt. **Die Anmeldung wird durch Gegenzeichnen oder schriftliche Bestätigung des Stadtmarketing Elmshorn e.V. zum Vertrag.**

Rechtsgültige Unterschrift des Bewerbers	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel

Unterschrift bei Anmeldungsannahme durch Stadtmarketing	
Ort und Datum	Unterschrift/Stempel